

AMTSBLATT

DES KREISES OLKUSZ.

Abonnementspreis vierteljährlich 3 K. Nr. 17. Olkusz, am 1. September 1916.

311.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben in Anerkennung vorzügliche Dienstleistung in besonderer Verwendung folgende Auszeichnungen allergnädigst zu verleihen geruht:

dem k. u. k. Oberst Josef Edler von Kwiatkowski das Offizierskreuz des Franz Josefs Ordens mit der Kriegsdekoration;

dem k. u. k. Richter Dr. Roman Schwakopf, zugeteilt dem Kriegsgerichte Olkusz das goldene Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille;

dem k. u. k. Feldpostoffizial und Leiter des Etappenpostamtes in Olkusz Franz Teuchmann das goldene Verdienstkreuz am Bande der Tapferkeitsmedaille.

312.

Danksagung.

Die Bundesleitung der österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz in Wien hat für den gespendeten Betrag von 2.745 K. 16 h., welcher anlässlich des am 9. Juli 1916 in Bolesław veranstalteten Gartenfestes eingesammelt wurde, den wärmsten und tiefgefühltesten Dank insbesondere den einzelnen patriotischen Spendern ausgesprochen.

313.

Amtstage.

Im Monate September l. J. finden folgende Amtstage statt:

4. September in Pilica für Pilica, Kidów, Kroczyce und Ogrodzieniec,
7. » » Żarnowiec,
13. » » Wolbrom,
14. » » Jangrot,
15. » » Skała für Cianowice und Skala,
16. » » Sułoszowa,
19. » » Rabsztyn,
20. » » Sławków,
21. » » Boleslaw.

Die Amtstage beginnen um 10 Uhr Vormittags und haben zu demselben die k. u. k. Gemeindeverwalter, Wójte und Soltyse zu erscheinen.

Aus Dörfern, in welchen ansteckende Krankheiten herschen, darf zu den Amtstagen niemand erscheinen (weder Soltyse noch andere Personen).

Die Gemeinden haben ein entsprechendes Lokal beizustellen und die zuständigen Gendarmeriepostenkommanden 2 Mann als Assistenz stellig zu machen.

314.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 18. Juni 1916, V. Bl. X. Stück.

Einführung von Viehpässen im Bereiche des Militär-General-Gouvernements.

Auf Grund des § 4 der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915 Nr. 46 V. Bl. und auf Grund der Bestimmungen des V. Abschnittes des russischen Sanitätsgesetzes (XIII. Band der russischen Gesetzsammlung Auflage 1905 und des Gemeindegesetzes für das Königreich Polen) wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Viehpässe.

Im Bereiche des Militärgeneralgouvernements ist für jedes Stück Rindvieh, Schaf, Ziege, Schwein, Pferd, Esel und Maultier, ohne Rücksicht auf das Alter ein Viehpass beizubringen, wenn das Tier

a) auf einen Markt, eine Auktion, eine Ausstellung oder eine Tierschau,

b) zur Schlachtung,

c) anlässlich des Wechsels des ständigen Aufenthaltsortes in eine andere Ortschaft gebracht,

d) mittelst Eisenbahn oder Schiff befördert werden soll.

§ 2.

Einzelpässe.

Für die im § 1 aufgezählten Tiere sind grundsätzlich Einzelpässe auszustellen. Für Säugetiere in Begleitung des Muttertieres genügt ein Vermerk auf dem Viehpasse des Muttertieres. Für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesamtviehpässe dann zulässig, wenn es sich um Tiere desselben Besitzers und derselben Gattung (Schafe, Ziegen oder Schweine) handelt, welche als Schlachttiere gekauft, in dasselbe Schlachthaus abgetrieben werden sollen.

§ 3.

Ausnahmen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich nicht auf die im ärarischen Besitze oder im Besitze einer zur Armee im Felde oder zur Militärverwaltung gehörenden Person befindlichen Tiere.

§ 4.

Zur Ausstellung von Viehpässen berufene Organe.

Die Ausstellung der Viehpässe obliegt den Gemeindevorstehern bezw. Soltysen, kann jedoch mit Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos, auch speziellen Organen, (Viehbeschauern, Gemeindeschreibern) anvertraut werden. — Mit der Ausstellung von Viehpässen dürfen Personen, die sich mit Viehhandel, Viehfleisch- und Selchereiwarenverkaufe befassen, nicht betraut werden.

§ 5.

Formulare für Viehpässe.

Die Viehpässe sind auf den von der Gemeinde beim zuständigen k. u. k. Kreiskommando gegen Erlag des Betrages von 1 K 50 h für jedes 100 Blatt enthaltende Heft zu beziehenden Formularien nach beiliegenden Muster (Beil. 1) auszufertigen.

§ 6.

Viehbeschau vor der Viehpassausstellung.

Die Ausstellung des Viehpasses hat die Untersuchung des Tieres auf seine Gesundheit durch einen von der Gemeinde zu bestellenden, vom Kreiskommando zu bestätigenden sachverständigen Viehbeschauer vorauszugehen. Solche Sachverständigen sind in einer der Ausdehnung der Gemeinde bezw. der Ortschaft und dem Bedarfe entsprechenden Anzahl zu bestellen.

Die Sachverständigen haben auf Grundlage der vorgenommenen Untersuchung des Tieres besondere Viehbeschauzeugnisse (Beil. 2) auszufertigen, wenn sie nicht gleichzeitig zur Ausstellung der Viehpässe berechtigt sind. Die Viehbeschauzeugnisse sind der betreffenden Viehpassjuxte beizulegen (beizuheften).

§ 7.

Der Viehpass darf nicht ausgestellt werden:

a) wenn an dem Tiere beim Beschauen Merkmale irgend einer Tierseuche wahrgenommen werden,

b) wenn das zur Ausfertigung des Viehpasses berufene Organ von dem Ausbruche einer Tierseuche (Maul- u. Klauenseuche, Rinderpest) in der Ortschaft oder von einem verdächtigen Erkrankungs- oder Verendungsfalle eines Tieres in dem betreffenden Gehöfte Kenntnis erlangt, insoferne es sich um Tiere handelt, auf welche die in Frage stehende Seuche übertragbar ist, und dies solange, bis vom k. u. k. Kreiskommando eine anderweitige Verfügung getroffen wird,

c) wenn von der Behörde durch besondere Verfügung die Ausstellung von Viehpässen für Tiere der in Frage stehenden Art und Herkunft verboten wurde.

§ 8.

Eintragungen in die Viehpässe und Manipulation.

Alle Rubriken des Viehpasses sind genauestens mit Tinte oder Tintenstift leserlich in polnischer Sprache auszufüllen. Das Datum und die Zahl der Tiere ist nicht nur in arabischen Ziffern, sondern auch in Worten einzutragen. Die Viehpässe sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, die im Viehpasshefte nebeneinander stehenden Formularien sind gleichlautend auszufüllen; das linksseitige hat im Hefte zu bleiben, das rechtsseitige ist duch das schraffierte Wort »Viehpass k. u. k. M.-G.-G. Lublin« abzuschneiden und nach Beifügung der Unterschrift sowie Beidrückung des Ortssiegels bezw. des Siegels des zur Austellung der Viehpässe bestellten Organes, der Partei auszufolgen.

Die Eintragungen in Viehpässen und Juxten dürfen nicht korrigiert werden. Jede, wenn auch ämtliche Korrektur ist unter Verantwortung sowohl des Ausstellers wie auch der Partei, strengstens verboten.

§ 9.

Die Viehpasshefte sind von den zur Austellung berufenen Organen gehörig zu verwahren und sind diese Organe für jeden Missbrauch und jede Fahrlässigkeit in der Gebarung mit diesen Heften verantwortlich.

Verbrauchte Juxtahefte sind ein Jahr lang nach der letzten Eintragung bei dem Gemeindevorsteher bezw. bei dem Sołtys oder bei dem mit der Ausstellung der Viehpässe betrauten Organe aufzubewahren.

§ 10.

Gültigkeitsdauer des Viehpasses.

Die Viehpässe haben eine Gültigkeit von 8 Tagen, vom Datum der Ausfertigung angerechnet.

§ 11.

Mängel des Viehpasses.

Der Mangel eines Viehpasses sowie Unrichtigkeiten und Verbesserungen desselben, insbesondere Mängel bezüglich der Übereinstimmung der Stückzahl und Merkmale der Tiere schliessen die Zulassung solcher Tiere zu Viehmärkten, Tierschauen und zum Transporte auf Eisenbahnen und Schiffen aus. Wo solche Tiere betroffen werden, sind dieselben auf Kosten der Besitzer einer tierärztlichen Beschau zu unterziehen und nur in dem Falle, als sie gesund und rücksichtlich ihrer Provenienz für unverdächtig befunden werden, unter Ausstellung eines Passierscheines, auf welchem der stattgehabte Vorgang zu bemerken ist, zum Abtriebe nach dem Herkunftsorte zuzulassen. Im gegenteiligen Falle ist das den Umständen Angemessene vorzukehren.

§ 12.

Verkaufsklausel.

Wird ein Viehstück auf einem Markte verkauft, so ist die auf der Rückseite des Viehpasses sich befindende Verkaufsklausel durch die Marktkommission auszufüllen.

Wenn das Tier durch Verkauf den ständigen Standort wechselt, so muss vom Viehpassaussteller des bisherigen Standortes die Verkaufsklausel ausgefüllt und gefertigt werden.

Der Einkauf und Verkaut von Tieren ohne Viehpass ist untersagt, wenn — hiebei gleichzeitig (das Tier) den Standort wechselt.

§ 13.

Gebühren.

Der Viehpassaussteller hat bei Ausstellung des Viehpasses von den Parteien folgende Gebühren einzuheben:

a) für einen Viehpass für ein Pferd, Esel, Maultier, Rindvieh und Schwein 50 h,

b) für einen Viehpass für ein Schaf, eine Ziege, ein Kalb 20 h,

c) für Ausstellung eines Kummulativviehpasses für Schafe und Ziegen K 2·—, für Schweine nach der Stückzahl, rechnend für ein Schwein zu 40 h.

Beilage 1 zu § 5 der Vdg. betreffend Einführung von Viehpässen.

Zahl des Protokolls ....

Juxtaviehpass.

Es wird bestätigt, dass das (die) nachstehend beschriebene (n), zum Markt (für Zucht, Schlacht-zwecke) nach ....

durch .... geführte (n) Tier (e)

Eigentum des .... aus der Ortschaft ....

Gemeinde .... Kreis .... ist (sind).

Beschreibung des (der) Tieres (Tiere).

1. Gesamtzahl der Viehstücke und Gattung ....
2. Geschlecht ....
3. Farbe ....
4. Alter ....
5. Besondere Kennzeichen ....

Ausgestellt am .... 191.....

Unterschrift des Ausstellers:

....

VIEHPASS K. u. K. GEN.-GOUV. LUBLIN.

Zahl des Protokolls ....

Ortschaft ....

Gemeinde ....

Kreis ....

Viehpass.

Es wird bestätigt, dass das (die) nachstehend beschriebene (n) zum Markt (für Zucht, Schlachtzwecke) nach .... durch .... geführte (n) Tier (e) Eigentum des .... aus der Ortschaft .... Gemeinde .... Kreis .... ist (sind); dass sein (ihr) Gesundheitszustand keine Seuchenkrankheit annehmen lässt, dass weder in der Ortschaft noch in dem Gehöfte, aus welchem das (die) Tier (e) stammt (men) unter dieser Tiergattung in gesetzlich vorgeschriebener Zeit eine Seuche herrscht oder geherrscht hat und dass es (sie) aus dem bisherigen Standorte ausgeführt werden darf (dürfen).

Beschreibung des (der) Tieres (Tiere).

1. Gesamtzahl der Viehstücke und Gattung ....
2. Geschlecht ....
3. Farbe ....
4. Alter ....
5. Besondere Kennzeichen ....

Dieser Viehpass wurde am .... 191 ...
ausgestellt und hat die Giltigkeitsdauer von 8 Tagen, den Tag der Ausstellung mitgerechnet.

Unterschrift des Ausstellers:

Amtssiegel.

....

Rückseite des Viehpasses lesen!

Im Falle des Verkaufes des Tieres ist die unten bezeichnete Klausel auszufüllen und zu unterfertigen.

Es wird bestätigt, dass das (die) in diesem Viehpasse bezeichnete (n) Tier (e) der ....

....

vom ....

am Markte (im Hause) in der Ortschaft ....

gekauft hat und zur Zucht, für Schlachtzwecke, nach .... treibt.

.... am .... 191 ....

Amtssiegel. Marktkommission Viepassaussteller:

....

ANMERKUNG:

1. Die Gebühr für Ausstellung eines Viehpasses beträgt bei Einzelpässen: für ein Stück Pferd, Esel, Maultier, Stier, Ochs, Kuh, Jungvieh, Schwein 50 h.; für ein Stück Kalb, Schaf, Ziege 20 h.;
2. Für einen Kumulativpass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Viehstücke 2 K.
3. Für Ausfertigung und Bestätigung der Verkaufsklausel beträgt die Gebühr für ein Stück Pferd, Esel, Maultier Stier, Ochs, Kuh, Jungvieh, Schwein 20 h.; für ein Stück Kalb, Schaf, Ziege, Spanferkel 10 h.
4. **Die Einhebung höheher Gebühren ist strenge untersagt.**
5. **Anzahl der Tiere und Daten sind in Ziffern und Worten zu schreiben.**
6. **Irgendwelche Verbesserungen auf dem Viehpasse in den Rubriken: 1, 2, 3, 4 und 5 sind strengstens verboten.**
7. Unzutreffende ist sowohl im Viehpasse als auch in der Verkaufsklausel zu streichen.
8. **Ungenügende Beschreibung und falsche Angabe der Tieranzahl, sowie Mangel eines Viehpasses zieht die, Beanständung des (der) Tieres (e) und strenge Strafen nach sich.**

Beilage 2, zu § 6 der Vdg. betreffend Einführung von Viehpässen.

L. Nr. ....

Wallach, Stute, Hengst, Fohlen, Kuh, Kalbin, Stier, Ochs, Kalb, Schaf, Ziege, Schwein.

Farbe ....

.... Jahre (Monate) .... alt

Eigentum ....

Haus Nr. .... ist unverdächtig.

Anmerkung:

Jedes Tier ist unter Angabe des Alters, der Farbe und besonderen Kennzeichen genau zu beschreiben. Weiters ist der Vor- und Zuname, Wohnort und Haus Nr. des Besitzers, sowie die Anzahl der Tiere anzugeben. Falls der Viehbeschauer mit der Ausstellung der Viehpässe betraut ist, enfällt die Ausgabe derartiger Beschauzettel.

Unzutreffendes ist zu streichen.

L. Nr. ....

VIEHBESCHAUZEUGNIS.

Am heutigen Tage habe ich das Tier (Wallach, Stute, Hengst, Fohlen, Kuh, Kalbin, Stier, Ochs, Kalb, Schwein, Schaf, Ziege).

Farbe ....

.... Jahr (Monate) .... alt

Eigentum ....

Haus Nr. ....

genau untersucht und als unbedenklich befunden.

Da weder in der Ortschaft noch in dem betreffenden Gehöfte eine auf das beschriebene Tier übertragbare Seuche herrscht, kann der Viehpass ausgestellt werden.

.... den .... 1916.

Siegel. Viehbeschauer:

....

Für saugende Tiere in Begleitung des Muttertieres sind keine Gebühren zu entrichten.

d) für die Ausstellung der Verkaufsklausel zahlt der Verkäufer 20 h für ein Pferd, Esel, Maultier, Rindvieh und Schwein, 10 h für ein Schaf, Kalb oder Ziege.

Auser diesen Gebühren darf weder der Viehbeschauer, noch der Viehpassaussteller für seine Tätigkeit von den Parteien irgendeine Entlohnung annehmen.

§ 14.

Verwendung der Gebühren.

Die eingehobenen Beträge hat der Viehpassaussteller an jedem Samstag, spätenstens am Ende eines jeden Monates dem Gemeindevorsteher bezw. Sołtys unter genauer Verrechnung abzuführen.

Viehpassjuxten bilden den Beweis für die vereinnahmten Gelder.

Aus diesen Beträgen sind zunächst die Kosten der Beschaffung der Viehpassformularien zu decken, der verbleibende Rest ist zur Bedeckung der Entlohnung der Viehbeschauer (deren Stellvertreter) eventuell des Viehpassausstellers zu verwenden, eventuell an die Ortschaftskassa abzuführen.

§ 15.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung wie Fälschungen von Viehpässen oder sonstige vorschriftswidrige Manipulationen mit denselben werden — wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — auf Grund des § 5 der Verordnung des A. O. K. vom 29. November 1915 Nr. 46 V. Bl. vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu K 2.000·— oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 16.

Kontrole über die Einhaltung der Verordnung.

Die Kontrolle über die strenge Einhaltung dieser Verordnung obliegt den Organen der k. u. k. Militärverwaltung (k. u. k. Militärpolizei, k. u. k. Gendarmerie, k. u. k. Finanzwache) und den Gemeindeorganen

§ 17.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt nach Ablauf eines Monates nach ihrer Kundmachung in Kraft.

315.

Verordnung

des k. u. k. Mil.-Gen.-Gouv. für das österr.-ung. Okkupationsgebiet in Pollen Nr. 48.535 vom 22. Juli 1916.

Mit Bezug auf die §§ 4 u. 6 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juli 1916 Nr. 61, betreffend die Verwertung der Ernte, wird Zwecks **Sicherung der Verwendung besonders leistungsfähigen Saatgutes von** Weizen, Roggen, Gerste und Hafer zum Anbau, Folgendes angeordnet:

§ 1.

Innerhalb der Kreise kann jeder Landwirt Getreide seiner Ernte als Saatgut gegen Eintausch der gleichgrossen Menge Konsummgetreides derselben oder anderer Art, abgeben, jedoch darf dieser Tausch bei Wintergetreide nur bis 15. September 1916 und bei Sommergetreide bis 15. März 1917 erfolgen. Die den einzelnen Landwirten zur Ablieferung vorgeschriebenen Getreidemengen (Kontingente) bleiben dadurch unverändert, wofür der Saatgutabgeber und der Saatgutempfänger solidarisch haften.

§ 2.

Zur Durchführung des Verkehres mit Getreidesaatgut zwischen den Kreisen und zur Verwertung der gesamten oder eines Teiles der **Ernte von Saatzucht- u. Saatbauwirtschaften** werden die Landwirtschaftsgesellschaften in Lublin, Kielce, Radom und Petrikau ermächtigt, **Originalzuchtgetreide, Nachbau von solchen und andere bewährte Getreidesorten** direkt, ohne Zwischenhändler, vom Produzenten **anzukaufen** und an Landwirte, zur **Benützung als Saatgut** in deren eigenen Wirtschaften, abzugeben.

§ 3.

Zu diesem Zwecke haben die genannten Landwirtschaftsgesellschaften dem M. G. G. ein **Verzeichnis** der beabsichtigten Saatgutankäufe vorzulegen, welches zu enthalten hat: Name des Produzenten, Menge, Art, Sorte (ob Originalzüchtung, Nachbau oder anderes Getreide) und den Produktionsort des geernteten Saatgutes Einlagerungsort und die anzukaufende Menge.

§ 4.

Die Landwirtschaftsgesellschaften erhalten als Bewilligung der Saatguteinkäufe für jeden derselben vom M. G. G. eine **Einkaufsberechtigung,** die vom Kom-

mando jenes Kreises, in dem der Ankauf erfolgen soll, zu vidieren ist. Diese Einkaufsberechtigung dient gleichzeitig auch als Ausfuhrbewilligung aus dem betreffenden Kreise und als Transportbescheinigung. Die Landwirtschaftsgesellschaften sind berechtigt, hierbei bis K 6·— per 100 kg über den jeweils geltenden Übernahmspreis, einschliesslich event. festgesetzter Zu- und Abschläge, den Saatgutproduzenten zu bezahlen. Hiebei muss jedoch der höhere Anbauwert dieser Sorten, die sorgfältigere Behandlung am Felde, bei der Ernte und bei der Reinigung nach dem Drusche, diesen Zuschlag gerechtfertigt erscheinen lassen.

Jeder Saatgutankauf ist bei **Durchführung des Abtransportes** dem Kommando jenes Kreises in dem das Saatgut produziert wurde und dem M. G. G. **anzuzeigen.**

§ 5.

Durch diese Saatgutankäufe der Lanwirtschaftsgesellschaften wird die dem Verkäufer zur Ablieferung vorgeschriebene Getreidemenge (Kontingent) um jenes Quantum, das er als Saatgut an die Landwirtschaftsgesellschaft verkauft hat, verringert.

§ 6.

Die Landwirtschaftsgesellschaften sind verpflichtet dem M. G. G., bei Wintergetreide bis zum 15. Oktober, bei Sommergetreide bis zum 1. April anzuzeigen, **an wenn sie dieses angekaufte Saatgut abgegehen haben.** Diese Anzeige hat genau zu enthalten: Name des Saatgutempfängers, Kreis, Gemeinde und Ortschaft, in welcher der Wirtschaftsbetrieb, der dieses Saatgut verbraucht hat, gelegen ist, dessen Grösse, ferner die Art und Menge des Saatgutes welches der Empfänger erhalten hat und aus welchem bewilligten Ankauf dieses herstammt.

Die Landwirtschaftsgesellschaften sind berechtigt, zur Deckung ihrer Regien einen **Zuschlag bis 2 K pro 100 kg** über den von ihnen bezahlten Ankaufspreis von den Saatgutempfängern einzuheben, übernehmen aber die Gewähr, dass dieses Getreide ausschliesslich für Saatzwecke verwendet wird und bezüglich Herkunft und Qualität der an Saatgut zu stellenden Anforderungen voll entspricht.

§ 7.

Die Empfänger von Saatgut durch die Landwirtschaftsgesellschaften, haben **ausserhalb der ihnen zur Ablieferung vorgeschriebenen Getreidemengen** (Kontingente) **so viel vollwertiges Konsumgetreide wie sie an Saatgut erhalten haben,** als **„Saatgut-Äquivalent“,** der ihnen vorgeschriebenen Ablieferungsstelle abzugeben. Dies hat mit der nächsten auf den Tag des Saatgutbezuges folgenden Einlieferungsrate zu erfolgen. Diese Saatgut-Äquivalente können in einer beliebigen Getreideart geleistet werden. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haftet mit dem Saatgutempfänger auch die Landwirtschaftsgeselschaft, die das Saatgut geliefert hat.

§ 8.

Es kann einer Landwirtschaftsgesellschaft bewilligt werden, das von ihr angekaufte Saatgut, oder die Einkaufsberechtigung hiefür einer anderen der genannten Landwirtschaftsgesellschaften abzutreten. Damit gehen an die übernehmende Gesellschaft auch alle Verpflichtungen über.

§ 9.

Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen hat **unbeschadet der eventuellen Bestrafung** den Entzug der Einkaufsberechtigung zur Folge.

§ 10.

Die nach den §§ 3, 4 und 6 erforderlichen Eingaben bezw. Anzeigen vorgeschriebenen Formulare müssen genau eingehalten werden.

Diese Verodnung wird verlautbart mit dem Zusatze, dass der nötige Eintausch nur auf Grund einer vom Hilfskomitee ausgestellten Bescheinigung erfolgen darf und um jedem Unfug entgegenzutreten, sind die Gemeindehilfskomitees ermächtigt die Bewegung von Saatgut **in der Gemeinde** in der Weise zu regeln, dass sie den bedürftigen Landwirten, die durch das k. u. k. Kreiskommando vorgeschriebenen Anweisungen, ausstellen. Das Gemeindehilfskomitee ist verpflichtet einen wöchentlichen Ausweis der Ausgestellten Anweisungen dem Kreishilfskomite vorzulegen, welches dieselben weiter dem Kreiskommando vorlegen wird.

Wird eine Gemeinde seinen Saatgutbedarf nicht decken können, dann wird sich das Gemeindehifskomitee an das Kreiskommando um Zuweisung von Saatgut wenden.

Das Ausstellen von Anweisungen zum Ankauf in einer anderen Gemeinde ist unzulässig.

316.

Kundmachung.

Im Nachhange an die Verordnung des Kreiskommandos vom 25. Juli d. J. L. A. Nr. 48 wird Folgendes angeordnet.

I. Beschlagnahme des Getreides.

Um jedem Irrtum vorzubeugen erhält jeder Produzent ein Beschlagnahmszertifikat, über den bei ihm, sich befindenden Getreide Überschuss.

Im Zertifikate ist die Menge und Gattung des Getreides, welches im lauf. Jahre in die Getreidemagazine abgeliefert werden soll, sowie der Termin der Ablieferung vorgeschrieben.

Das Beschlagnahmszertifikat wird durch den Sołtys oder den Erntebeamten zugestellt. Im Falle der Abwesenheit des Eigentümers oder bei Verweigerung der Annahme des Beschlagnahmszertifikates, gilt die Zurücklassung des Zertifikates im Hause schon als Zustellung.

Die Gross- und Kleinbesitzer werden aufmerksam gemacht dass das k. u. k. Kreiskommando die Verordnungen betreffend das Getreidemonopol rücksichtlos durchführen wird und für jeden Koretz Getreide, welcher nicht, im vorgeschriebenen Termine, abgeliefert wurde, eine Geldstrafen von 30 Kronen auferlegen und zugleich die unbedingte Ablieferung des Getreides fordern wird.

2. Rückstellung des zu Anbauzwecken geliehenen Getreides.

Alle denen das k. u. k. Kreiskommando direkt oder durch die Hilfskomitees Gerste oder Hafer zum Anbau geliehen hat, haben das geliehene Getreide bis längstens 1. Oktober l. J. zurück zu erstatten und zwar in Natura für je 100 Pfund geliehenes Getreides 120 Pfund.

Das in Natura zurückerstattete Getreide, muss in die Getreidemagazine eingeliefert werden und zwar: die Einwohner der Gemeinden Boleslaw, Sławków, Suloszowa, Rabsztyn und Olkusz in das Getreidemagazin Olkusz,

der Gemeinden Skała, Cianowice in das Getreidemagazin in Minoga, der Gemeinden Jangrot, Wolbrom in das Getreidemagazin in Wolbrom

und der Gemeinden Ogrodzieniec, Kroczyce, Pilica, Żarnowiec, Kidów in das Getreidemagazin in Wierbka.

Für die Rückstellung des geliehenen Mohnsamnes, sowie des Buchweizens und der gänzlichen Ablieferung der Mohnernte wird der Termin auf den 1. November l. J. festgesetzt. Alle, welche bis zum festgesetzten Termine das geliehene Getreide nicht zurückstellen, verlieren für immer das Recht auf leihweise Ueberlassung von Getreide zu Anbauzwecken, und wird nebstdem im exekutiven Wege hereingebracht werden.

3. Bestätigung der Ablieferung.

Jeder Produzent hat in eigenem Interesse auf dem Beschlagnahmszertifikate eine Bestätigung über die Menge und Gattung des abgelieferten Getreides zu verlangen denn nur solche Bestätigungen werden bei der später vorgenommen Kontrolle als Beweis der Ablieferung gelten.

4. Getreidemagazine.

Die Produzenten müssen das Getreide in die, auf den Beschlagnahmszertifikaten angegebenen Getreidemagazine abliefern. Getreidemagazine befinden sich in Olkusz, Wolbrom, Minoga und Wierbka.

Die Gemeinden Cianowice, Skała und die Dörfer Wielmoża und Tarnawa haben Weizen, Rogen und Gerste in die Mühlen in Skała oder ins Getreidemagazin in Minoga abzuliefern. Alle anderen Getreidegattungen müssen nur in das Getreidemagazin in Minoga abgeliefert werden.

Für das, von den Mühlen in Skała übernommene Getreide, wird das »Kółko kaszarzy« in Skała Monopolpreise zahlen. Für das ins Getreidemagazin in Minoga abgelieferte Getreide wird das Magazin zahlen.

Das in die Magazine in Wierbka abgelieferte Getreide wird von Stationsoffizier in Pilica, für das in das Getreidemagazin in Wolbrom der Stationsoffizier in Wolbrom und für das in das Getreidemagazin in Olkusz die landw. Abteilung des Kreiskommandos zahlen.

5. Einkaufsberechtigung für Getreide.

Die ganzen, durch das k. u. k. Kreiskommando beschlagnahmten Getreideüberschüsse müssen in die Militärgetreidemagazine abgeliefert werden. Nur das »Kółko kaszarzy« in Skała ist zum Einkaufe von Getreide in unter 4 genannten Gemeinden berechtigt.

Alle Mengen Getreides, welche sich ausser dem beschłagnahmten bei den Produzenten befinden, werden vom Kreishilfskomitee durch Vertreter, welche sich mit einer vom k. u. k. Kreiskommando ausgestellten Legitimation ausweisen müssen, eingekauft. Der Legitimation muss eine Photographie beiliegen.

Das Getreide des sogenannten Exkontingentes wird vom Hilfskomitee zum Zwecke der Approvisionierung der Ortsbevölkerung einmagaziniert und wird im Sinne der Bestimmungen dieser Vrd. Paragr. 7 Punkt h. u. i. verkauft.

6. Getreideverkehr in der Gemeinde.

Das k. u. k. Kreiskommando berechtigt die Hilfskomitees zur Ausstellung von Bewilligungen zum Getreideeinkauf in derselben Gemeinde.

a) Das Gemeindekomitee darf den Dorfbewohnern nur dann eine Bewilligung zum Getreideankauf erteilen, wenn diese sich ausweisen können, dass sie die bestimmte Menge von Getreide zur Saat oder zur Ernährung ihrer Familie brauchen und angeben bei wem sie das Getreide kaufen wollen. Die vom Gemeindekomitee ausgestellten Einkaufsbewilligungen gelten nur in den Grenzen derselben Gemeinden, und ist

es nicht erlaubt Bewilligungen zum Einkaufe von Getreide in anderen Gemeinden auszustellen.

b) Infolge der Kosten des Druckes und der Ausstellung der Bewilligungen, werden die Komitees für die Ausstellung einer Bewilligung 10 Heller fordern.

c) Jeder, der vom Komitee eine Einkaufsbewilligung für Getreide durch unwahre Angaben erschwindelt oder diese Bewilligung einer anderen Person abtritt oder verkauft, verliert für immer die Berechtigung zum Getreideeinkauf und wird im Sinne der nachstehenden Verordnung bestraft.

d) Das Hilfskomitee ist verpflichtet den 10. eines jeden Monates der landw. Abteilung, des Kreiskommandos einen genauen Ausweis der für eine jede Gemeinde ausgestellten Einkaufsbewilligungen mit Angabe der Getreidemenge und Gattung, vorzulegen.

7. Vermahlen des Getreides für eigenen Gebrauch.

a) das k. u. k. Kreiskommando berechtigt die Hilfskomitees zur Ausstellung von Bewilligung zum Vermahlen eigenen Getreides in Kleinmühlen in vorgeschriebener Menge, d. i. 400 gr. oder 1 russ. Pfund pro Kopf täglich.

b) Für die Ausstellung der Bewilligung kann das Komitee 10 Heller zur Deckung der Kosten verlangen.

c) Diese Bewilligungen werden die Komitees für jede Familie einmal monatlich ausstellen. Die Bewilligung besteht aus 2 Teilen und müssen beide Teile mit dem Getreide in der Mühle abgegeben werden Bei der Übernahme des Mehles übergibt der Müler dem Eigentümer jenen Teil der Bewilligung der als Ueberfuhrhschein gilt. Dieser Ueberbefuhrsschein muss dem Komitee zurückgegeben werden, denn nur dann kann eine neue Bewilligung ausgestellt werden.

d) In der Bewilligung muss die Müh le, in welche das Getreide vermahlen werden soll, bestimmt werden uud der Müller darf eine Bewilligung, welche auf eine andere Mühle lautet nicht annehmen.

e) Die Müller dürfen nur Getreide als Entlohnung annehmen. Das Mahlen gegen Entgeld ist verboten. Der Müller hat für das Mahlen zu fordern:

Von einem Koretz (240) Pf. Weizen auf Vollmehl. 20 Pf. Weizen auf Schrottmehl 15 Pf. Weizen.

Von einem Koretz (230) Pf. Roggen auf Vollmehl 20 Pf. Roggen auf Schrottmehl 15 Pf. Roggen.

Von einem Koretz (200) Pf. Gerste auf Graupen oder Mehl 17 Pf. Gerste.

f) Das als Mahllohn angenommene Getreide hat der Müller bei sich aufzubewahren und dem Kreishilfskomitee gegen Bezahlung der Monopolpreise abzugeben.

g) Jeder Müller, welcher nicht genauestens diese Verordnung befolgt, insbesondere, welcher das Getreide anderen als dem Komitee verkauft, wird ausser mit den in dieser Verordnung Punkt 12 vorgeschriebenen Strafen, mit Sperrung der Mühle bestraft und wird verpflichtet sein dem Hilfskomitee, zu Gunsten der Armen, für jeden fehlenden Koretz Getreides 50 Kronen zu bezahlen.

h) Das Hilfskomitee hat durch seine Kontrollorgane periodisch wenigstens einmal monatlich das in den Mühlen als Mahllohn angesammelte Getreide gegen Bezahlung abzunehmen und dasselbe zur Deckung der Bedüfnisse der Ortsbevölkerung zu magazinieren.

Das Komitee darf dieses Getreide nur jener Landbevölkerung verkaufen, welche keinen oder wenig Boden besitzt und welche das Getreide zur Ernährung eigener Familien benötigt und zwar nur auf Grund einer im Sinne des Paragr. 6 dieser Vdg. ausgestellten Bewilligung.

i) Beim Verkauf darf das Komitee dem Monopolpreise auf je 100 kg. Getreide 2 Kr. Regiekosten zuschlagen und als Transportkosten 10 h. für je 100 kg. von 1 Kilometer aufrechnen.

8. Kontrolle des Hilfskomitees.

Das Hilfskomitee ist verpflichtet den 10. eines jeden Monates der Landw. Abteilung des Kreiskommandos folgende Ausweise vorzulegen:

a) Ausweis des vom Exkontingent in jeder Gemeinde im letzten Monate eingekauften Getreides mit Angabe der Menge und Gattung.

b) Ausweis des von den Mühlen im letzten Monate eingebrachten Getreides mit Angabe der Gemeinde, der Mühle, sowie der Menge und Gattung des Getreides.

c) Ausweis des in demselben Monate aus den eigenen Magazinen verkauften Getreides, mit Angabe der Menge und Gattung, wobei auch anzugeben ist, welche Gemeinden, wieviel Getreide eingekauft haben.

d) Ausweis des, mit Ende des letzten Monats, in den Komiteemagazinen verbleibenen Getreides.

9. Approvisionierung der Dorfbevölkerung.

Gestaltet sich derart, dass die Landbevölkerung, welche eigenes Getreide besitzt, dieses zum eigenen Gebrauche in den Mühlen, auf Grund der durch das Hilfskomitee ausgestellten Bewilligung vermahlen lässt. Die Bevölkerung, ohne Grundbesitzt, kauft das Getreide in der Gemeinde in welcher sie wohnt oder im Magazine des Komitees auf Grund der vom Komitee ausgestellten Einkaufsbewilligungen. Unter Landbevölkerung werden nicht die Fabriksarbeiter verstanden, denn diese werden mit Mehl durch die Hilfskomitees

oder Geschäfte, die in der Kundmachung des Kreiskommandos L. A. Nr. 249 angegeben sind, versorgt.

10. Approvisionierung der Stadbevölkerung und Arbeitskolonien.

Geschieht in der Weise, dass die Mehlgrosslager, die Konsumenten und Bäcker mit Mehl versorgen werden. Die Bäcker, welche zum Brotbacken berechtigt sind, sind verpflichtet, das gebackene Brot entsprechend der ihnen zugeteilten Mehlmenge, den oben angeführten Grosslagern, abzuliefern. Die Grosslager sind für die Verteilung von Brot und Mehl verantwortlich.

Die Grosslager, Geschäfte und Bäckereien erhalten vom k. u. k. Kreiskommando Legitimationen in 2 Exemplaren, ein Exemplar muss im Geschäfte sichtbar angebracht werden, das zweite dient als Legitimation zum Einkauf und zur Ueberfuhr der Mahlprodukte. Jede eingekaufte Menge muss im Legitimationsbüchlein eingetragen werden.

11. Brot, Mehl und Graupen dürfen nur gegen Brotkarten verkauft werden.

12. Strafbestimmungen.

Jede Ueberschreitung dieser Verordnung wird vom k. u. k. Kreiskommando mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K. oder mit Arrest bis zu 6 Monaten geahndet, sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt. Neben der Arreststrafe kann eine Geldstrafe bis 3000 Kr. auferlegt werden.

13. Inkrafttretungstermin.

Diese Verordnung tritt mit 1. September d. J. in Kraft.

L. A. Nr. 249.

317.

Kundmachung.

Im Nachhange an die Vdg. L. A. Nr. 1 vom 17. Juli l. J. des Kreiskommandos werden folgende Hilfskomitees, Konsumvereine, Geschäfte und Bäckereien ermächtigt Mehl, Graupen, Brot und Kleien in eigenen Geschäften zu verkaufen oder in eigenen Bäckereien zu verbacken.

Ort	Mehlgroslager	Mehlverschleiser	Bäcker	Brot-Laden
Olkusz	1. Hilfskomitee 2. Kathol. Gemeinde 3. Izral. Gemeinde	1. Kathol. Gemeinde 2. Izrael. Gemeinde	1. Waldman Berek 2. Stuka Daniel 3. Gutman Weitzmann 4. Kosno Anna 5. Federman Jochim 6. Góral Józef 7. Kaufman Dawid 8. Cichoń Stefan	1. Świątkowski Józef 2. Spielman Josek 3. Gleitman Pinkus 4. Kathol. Gemeinde 5. Izral. Gemeinde 6. Plawner Myrla
Rabsztyn		1. Konsumverein »Rabsztyn«		
Sławków	1. Hilfskomitee 2. Konsumverein »Sławków«	1. Hilfskomitee 2. Konsumverein »Slawków«	1. Sadkowski Kaz. 2. Pierwocha Stan. 3. Ostrowski Andrzej 4. Chałaburda Adam 5. Kurtz Hil 6. Finkel Eliasz	1. Rak Stanislaus 2. Wojtacha Rom. 3. Hendler Lajbuś 4. Hilfskomitee 5. Konsumverein »Slawków«

Ort	Mehlgroslager	Mehlverschleiser	Bäcker	Brot-Laden
Bolesław	1. Konsumverein »Społem« 2. Konsumverein in Bolesław	1. Konsumverein »Spolem« 2. Konsumverein in Boleslaw	1. Konsumv. »Społem« 2. Probierz Józef 3. Gadomski St. 4. Konsumverein in Boleslaw	1. Śliwka Judka 2. Glückstein Est. 3. Konsumv. »Społem« 4. Konsumverein in Boleslaw
Chechło	1. Konsumverein »Jednośċ«	1. Konsumverein »Jednośċ«	1. Guzik Wincenty	1. Konsumverein »Jednośċ«
Klucze	1. Konsumverein »Zachęta«	1. Konsumverein »Zachęta«	1. Tarnówka Józef	1. Konsumverein »Zachęta«
Wolbrom	1. Katholische Hilfskomitee 2. Izraelitische Hilfskomitee	1. Katholische Hilfskomitee 2. Izraelitische Hilfskomitee	1. Karliński St. 2. Półtorak Icek 3. Gros Adolf 4. Wachter Szaja 5. Spiegel Joch. 6. Garcarz Simon	1. Kat. Hilfskomitee 2. Izr. Hilfskomitee 3. Bugajewski M. 4. Cisłowski Rom. 5. Olmer Alba
Pilica	1. Kat. Hilfskomitee 2. » »	1. Konsumverein »Siła« 2. Izr. Hilfskomitee	1. Szegelman H. 2. Pośpiech Wal. 3. Szwarcberg Ic. 4. Mlecko Andrzej 5. Weireb Blima 6. Slawno Haja	1. Konsumver. »Siła« 2. Izr. Hilfskomitee 3. Dronżkiewicz A. 4. Przewocka Mal. 5. Unger Golda 6. Berman Icek 7. Holzdorf Bor.
Sławniów		1. Konsumverein »Robotnik«		1. Konsumverein »Robotnik«
Wierbka	1. Kat. Hilfskomitee	1. »Konsumverein«	1. »Konsumverein«	1. »Konsumverein«
Pradła	1. Hilfskom. Kroczyce	1. Madejski Boleslaw	1. Seceński Pin.	1. Madejski Boleslaw
Kroczyce	1. Hilfskomitee	1. Madejski Roman	1. Panta Jan	1. Madejski Roman
Ogrodzieniec	1. Hilfskomitee	1. Hilfskomitee	1. Molicki Andrzej 2. Goldmüntz L.	1. Hilfskomitee
Żarnowiec	1. Kat. Hilfskomitee 2. Izrael. Hilfskomitee (Rappaport)	1. Kathol. Hilfskomitee 2. Izrael. Hilfskomitee (Rappaport)	1. Langer Szlama 2. Holz Hil 3. Langer Chajm	1. Kathol. Hilfskomitee 2. Izrael. Hilfskomitee (Rappaport)

Ort	Mehlgroslager	Mehlverschleiser	Bäcker	Brot-Laden
Sułoszowa	1. Hilfskomitee	1. Konsumverein »Promyk«		1. Konsumverein »Promyk«
Przeginia	1. Hilfskomitee in Suloszowa	1. Konsumverein in Przeginia		1. Konsumverein in Przeginia
Skała	1. Hilfskomitee 2. Kółko kaszarzy	1. Hilfskomitee 2. »Kółko kaszarzy«	1. Wilk Paweł 2. Zadecki Tomasz 3. Zynder Dwojra 4. Kamrat Chajm	1. Hilfskomitee 2. Srebniki Jak. 3. Majewski St.

Das k. u. k. Kreiskommando wird die ganze für die Ernährung der Bevölkerung, im gegebenen Orte notwendige Menge Mehl den Grosslagern zuteilen, welche dasselbe weiter, in, durch das k. u. k. Kreiskommando bestimmten Mengen, an Geschäfte und Bäckereien verkaufen werden.

Die Hilfskomitees, Grosslager, Geschäfte und Bäckereien haben nicht das Recht Mahlprodukte wo anders einzukaufen, als nur in jenen Mühlen, welche das Kreiskommando bestimmen wird.

Die Nichtbefolgung dieses Verbotes wird unbedingt die Sperrung des Geschäftes oder Bäckerei nach sich ziehen.

Alle mit dieser Verordung Berechtigten müssen sich in der Zeit vom 25-ten bis 30-ten August d. J. bei der Landw. Abteilung des k. u. k. Kreiskommandos schriftliche Legimationen abholen, widrigenfells die Berechtigung derselben an andere Petenten angegeben wird.

Diese Verordung tritt mit dem 15. August d. J. in Kraft.

318.

Regelung des Verkehres mit Kleesamen und Lupinen.

Gemäss Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11./VI. 1916 (Vdg. Bl. der k. u. k. Mil. Verw. Polens Nr. 61) bestimme ich:

§ 1.

Beschlagnahme.

Rotklee, Weisklee, Seradella, Lupine, Wicke, Pferdebohne, Peluschka der Ernte des Jahres 1916, sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände solcher Produkte sind zu Gunsten der Mil. Verwaltung beschlagnahmt.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Sämereien ohne Bewilligung des Kreiskommandos weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert noch veräussert resp. gekauft werden dürfen.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen sind ungültig; desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossenen Geschäfte. (§ 11 und 12 der obzitierten Verordnung).

§ 3.

Von der Beschlagnahme ist das durch die Produzenten für den Anbau benötigte Saatgut ausgenommen. Dem Produzenten ist es überdies gestattet, die Hälfte der produzierenden Pferdebohnen in eigener Wirtschaft zu verfüttern.

§ 4.

Zur Regelung der Art und Zeit der Uebernahme sowie zur Bestimmung der Uebernahmpreise wird in geeigneter Zeit eine gesonderte Verordnung ergehen.

§ 5.

Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando, soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafen bis zu K. 5000 oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu K. 3000 — verhängt werden.

§ 6.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlaubtbarung in Kraft.

319.

Druschlohn für Getreide.

Auf Grund der Verordnung des M. G. G. F. Nr. 51959/16 wird für das Entleihen einer Druschmaschine der Druschlohn für 100 kg. gedroschenes Getreide ohne Rücksicht auf die Gattung vom Beginne der Druschkampagne bis zum 15. November l. J. auf 1 K. 40 h. festgesetzt.

Gleichzeitig wird verfügt, dass jeder Landwirt, Gross — oder Kleinbesitzer, verpflichtet ist nach Beendigung des Drusches des eigenen Getreides seine Druschmaschine gegen obige Entlohnung an andere Landwirte auszuleihen.

Die Wirtschaftskommissionen und die Wójts haben unter Beihilfe der Gendarmerie den bedürftigen Landwirten das Ausleihen einer Druschmaschine, eventuell zwangsweise, zu erleichtern, damit der Drusch so schnell wie möglich vollendet wird.

320.

Kundmachung

betreffend die Beschlagnahme aller Pelz- und Fellgattungen, gegerbt und ungegerbt, konfektioniert und nichtkonfektioniert (ausgenommen wertvolle Edelfelle).

Auf Grund der Verordnung J. N. 14488 des Militär-General-Gouvernements in Lublin wird verfügt:

1. Sämtliche Pelz-und Fellgattungen, gegerbt und ungegerbt, konfektioniert und nichtkonfektioniert (mit Ausnahme wertvoller Edelfelle) bei Händlern, Kürschnern, Gerbern, Fleischhauern, Verwahrern, Privaten (ausgenommen zum persönlichen Gebrauche bestimmt) oder bei wem sonst immer bereits vorhanden oder wie sonst immer künftig vorkommend, im ganzen Mil.-Gen.-Gouv.-Bereiche, werden zu Gunsten der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen uud beschlagnahmt.

2. Alle Besitzer oder Verwahrer obenangeführter Pelz- und Fellgattungen sind daher zur schriftlichen Anmeldung und Anzeige an das zuständige Kreiskommando sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung verpflichtet.

Diese Anmeldungen haben zu enthalten die Art, Anzahl und Lagerort solcher Pelz- und Fellgattungen und sind deutlich leserlich vom Besitzer zu unterfertigen.

Jeder weitere Vorratszuwachs ist jeweils, binnen drei Tagen, neu zu melden.

3. Jede unrichtige Anzeige, jeder freie Verkauf, jede Uebertretung an einen anderen Ort, jede Entledigung, das Verbergen oder Veräussern irgend welcher Art ist verboten.

Daher ist es auch Kürschnern, Gerbern und Händlern verboten, solche Felle anzukaufen.

Uebertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafen bis zu 2000 K. oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten bestraft. Dieselbe Strafe hat auch jeder zu gewärtigen, welcher von einer ihm bekannten Anmeldungspflicht und nicht angemeldeten Vorräten dem Kreiskommando die Anzeige nicht erstattet.

Die Unterlassung der Anzeige zieht überdies noch die Konfiskation des hinterzogenen Vorrates nach sich.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5% des Schätzungswertes dieses Vorrates zugesichert.

Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

4. Die zu zahlenden Preise werden vom Mil.-Gen.-Gouv. rechtzeitig bestimmt und veröffentlicht werden.

321.

Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen der russisch-polnischen Zivilarbeiter.

Das Armee-Oberkommando hat mit Op. Nr. 58505 vom 23. Mai 1916 verfügt, dass den Familienangehörigen der als Zivilarbeiter im Bereiche der 1, 2 und 4 Armee verwendeten Staatsangehörigen im Königreiche Polen ab 1. Mai l. J. Unterhaltsbeiträge mit 40 hl. per Kopf und Tag für jedes im gemeinsammen Haushalte lebendes Familienmitglied im Alter von mehr als 5 Jahren und mit 20 hl. für jedes Familienmitglied unter 5 Jahren zu erfolgen sind.

Die Gesammtbezüge sämmtlicher Mitglieder einer im gemeinsamen Haushalte lebende Familie dürfen keinesfalls den Betrag von 30 K. per Monat übersteigen.

Vorbedingung für Zuerkennung dieses Unterhaltsbeitrages ist in allen Fällen der Nachweis der Bedürftigkeit infolge Mangels an Privateinkünften aus denen der Lebensunterhalt bestritten werden könnte so wie der Nachweis der Verwendung als Zivilkutscher bei einer der obenerwänten Armee.

Der Anspruch auf diesen Unterhaltsbeitrag muss durch die betreffende Gemeinde unter eigener Verantwortung des Gemeindevorstehers bestätigt und vom zuständigen Gendarmerieposten überprüft werden.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken verlautbart dass das Militärgeneralgouvernement mit allem ihm zu Gebote stehenden Mitteln bestrebt sein wird die unvermeidlichen Härten des Arbeitszwanges, solange er noch bis zur Einführung der neugeplanten Organi-

sation bestehen muss, zu lindern, anderseits aber mit Sicherheit darauf rechnen, dass die irregeführte Bevölkerung endlich einmal aufhören wird, den unsinnigsten Gerüchten (wie z. B. Verwendung der Zivilkutscher für den Frontdienst und dgl.) glauben zu schenken.

322.

Verordnung

des k. u. k. M. G. G. vom 8/8 1916 H. Nr. 49265 zur Bekämpfung der Wutkrankheit.

§ 1.

Alle über 8 Wochen alten Hunde sind durch die Gemeindevorsteher (Wojte) – in den Städten durch die Magistrate — in Evidenz zu führen und zwar unter Angabe des Namens und des Berufes des Eigentümers, sowie unter Bezeichnung der Farbe, der Gattung, des Geschlechtes und der Verwendungsart des Hundes.

§ 2.

Hunde sind, sofern sie sich nicht in einem geschlossenen Raume befinden, bei Tag und Nacht an der Kette zu halten, oder müssen mit einem beissicheren Maulkorb versehen sein; der Maulkorbzwang gilt auch für Hunde, welche an der Leine geführt werden.

§ 3.

In öffentliche Lokale (Kaffeehäuser, Restaurationen, Amtsgebäude) und an Orte, wo grössere Menschenansammlungen stattfinden (Stadtgärten, Ausflugsorte etc.) dürfen Hunde unter keiner Bedingung mitgenommen werden.

§ 4.

Es ist verboten, Katzen ausserhalb der Gebäuden und Höfe herumstreifen zu lassen.

§ 5.

Herrenlose Hunde und solche, bezüglich deren obige Vorschriften nicht eingehalten werden, sind durch die Wasenmeister und wo sich kein solcher befindet, durch die Organe der öffentlichen Sicherheit zu töten, oder, wenn es leicht und ohne Gefährdung möglich ist, einzufangen.

Eingefangene Hunde sind nach Ablauf von 24 Stunden zu vertilgen, sofern nicht etwa der Eigentümer innerhalb dieser Frist die Einbringung einer Bitte um Freigabe (§ 6) anzeigt, sich zur Tragung der Kosten der Verwahrung und Verpflegung des Hundes verpflichtet und hiefür eine entsprechende Kaution erlegt.

Die Vertilgung hat nur dann zu unterbleiben, wenn es sich um junge kräftige Hunde handelt, welche kein sichtbares Gebrechen zeigen und eine Schulterhöhe von mindestens 56 cm. aufweisen. In diesem Falle ist eine Meldung ad das Kreiskommando zu erstatten, welches nach Erfolg der Untersuchung durch den Kreistierarzt die Ablieferung des Hundes an das Kriegshundeersatzdepot in Pulawy oder die Vertilgung anzuordnen hat.

Der Eigentümer des eingefangenen, für Kriegszwecke in Verwendung genommenen Hundes hat keinen Anspruch auf Ersatz.

Ausserhalb vom Gebäuden und Höfen umher streifende Katzen sind zu töten.

§ 6.

Die Herausgabe von eingefangenen Hunden kann von Mil. Gen. Gouv. ausnahmsweise in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen unter der Bedingung gestattet werden, dass der Hund auf Kosten des Eigentümers durch eine vom Kreistierarzt zu bestimmende Frist verwahrt und während derselben tierärztlich beobachtet wird und dass keine sonstigen Bedenken vorliegen.

Die Herausgabe kann unbeschädet der eventuelen Bestrafung des Eigentümers nach § 11 von den Erlag eines entsprechenden Betrages für wohltätige Zwecke abhängig gemacht werden.

Bis zur Tötung bezw. Entscheidung über die Herausgabe sind eingefangene Hunde in einem entsprechendem Raume in **gesonderten Käfigen oder an Ketten gelegt** zu halten damit sie sich nicht gegenseitig beisen können, und auf Kosten des Eigentümers entsprechend zu warten und zu füttern.

§ 7.

Die Kreiskommandos sind ermächtigt, Ausnahmsscheine für Wach- Jagd- Schäferhunde und dergleichen, zu erteilen, auf Grund welcher solcher Hunde zeitweise vom Maulkorbzwange resp. vom Anketttungszwange befreit werden.

§ 8.

Die Ausnahmsscheine sind für Hunde nur auf die Dauer ihrer spezielen Verwendung giltig, daher für Wachhunde nur, insolange sie sich in umzäumten Gehöften, Gärten, Haushöfen, Lagerplätzen befinden

von wo sie nicht entweichen können; für Jagd- und Schäferhunde nur während der Jagd bezw. während der Verwendung beim Weiden von Tieren.

§ 9.

Die Einfuhr von Hunden in das Gebiet des MGG. darf nur mit Genehmigung des MGG. erfolgen.

§ 10.

Dieser Bestimmungen dieser Vdg. betreffen alle in Privatbesitze sei es von Zivil-, sei es von Militärpersonen befindlichen Hunde.

§ 11.

Übertretungen dieser Vdg. werden im Sinne der Verordnung des AOK. vom 19/VIII 1915 Vdg. Bl. Nr. 30 mit Geldstrafen bis zu 2000 K. oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in dem betreffenden Kreise in Kraft und gilt an Stelle der diesbezüglich früher seitens des Kreiskommandos erlassenen Verfügungen, insofern dieselben nicht weitergehende Bestimmungen enthalten.

323.

Blatternhauptimpfung.

Kundmachung!

An alle Gemeindeämter im Kreise Olkusz!

In der Zeit vom 10. September bis 15. Oktober 1916 findet **unentgeltiich** die Hauptimpfung statt.

Es werden impfen in den Gemeinden

Bolesław: Dr. Henryk Zagórski, Arzt in Bolesław;

Cianowice: Feldscher Władysław Rosiński aus Wolbrom;

Jangrot: Feldscher Eduard Klimuntowicz aus Klucze;

Kidów: Feldscher Emmerich Bieńka aus Wierbka;

Kroczyce: Feldscher Aron Jakobson aus Pilica;

Ogrodzieniec: Hebamme Mączyńska aus Olkusz;

Olkusz: Feldscher Alter Rothmensch in Olkusz;

Pilica: Arzt Joseph Kolasiński aus Wierbka;

Rabsztyn: Arzt Joseph Opalski aus Olkusz;

Skała: Arzt Boleslaw Penkala in Skała;

Sułoszowa: Feldscher Franciszek Makieta aus Olkusz;

Wolbrom: Arzt Stanisław Mrozowski in Wolbrom;

Żarnowiec: Feldscher Wladysław Gołębiowski aus Wolbrom.

In Sławków sind bereits alle Einwohner geimpft.

Die Gemeindevorsteher haben **unverzüglich** in jeder Ortschaft ein passendes Impflokal (Gemeindeamt, ein geräumiges Zimmer in der Wohnung des Sołtys oder eines anderen Grundwirtes, Pfarre, Schule, keineswegs aber ein Wirtshaus oder Schenke) vorzubereiten und die nötige Bedienung während der Impfung zu sichern.

Die Herrn Pfarrer werden ersucht, die Einwohner von der Kanzel über das **unentgeltliche** Blatternimpfen im Interesse der Bevölkerung zu belehren.

Sołtyse sind zu beauftragen den Einwohnern **ohne Verzug** zu veröffentlichen, dass die Impung **unentgeltlich** durchgeführt wird und dass sich derselben **unbedingt alle** in den von den Gemeindeämtern seinerzeit dem k. u. k. Kreiskommando vorgelegten Ausweisen A, B und C Verzeichneten unterziehen **müssen.**

Diejenigen, welche zu den festgesetzten Termine nicht geimpft werden, werden nachträglich, **bei Strafe,** nach Olkusz zitiert, um hier von dem Kreisarzte nachgeimpft zu werden.

Der zur Durchführung der Impfung delegierte Arzt (Feldscher, Hebamme) wird dem Gemeindevorsteher die Impfausweise und den genauen Impfplan mit der Angabe des Tages und der Stunde der Impfung in jedem Orte rechtzeitig zusenden.

Die Gemeindevorsteher haben **sofort** nach Empfang der Impfausweise, des Impfplanes und der Vorspannanforderung **(die Vorspänne hat dem Impfenden jede Ortschaft unentgeltlich und rechtzeitig beizustellen) alle Sołtyse** in das Gemeindeamt vorzuladen, sie über die Zeit und Ort der Impfung sowie über die Verteilung und Beistellung der angeforderten Fuhrwerke zu informieren und ihnen die einzelnen Impfausweise A, B und C zu überreichen.

Jeder Sołtys hat sodann zu Hause die übernommenen Ausweise genau zu prüfen, die Verstorbenen darin in der Rubrik »Anmerkung« mit einem Kreuze: »†« zu bezeichnen **(andere Bemerkungen sind in dieser Rubrik unzulässig)** den Einwohnern der Ortschaft den Ort, den Tag und die Stunde der Impfung anzugeben und auf Grund der Impfausweise, **welche weder verloren, noch verlegt werden dürfen, einem jeden Familienvater den Impftermin separat bekanntzugeben.**

Jeder Sołtys hat, **bei persönlicher Verantwortung,** alle in den Ausweisen verzeichneten Impflinge im Impflokale wenigstens **eine Stunde vor dem Impftermine** zu versammeln und den Vorspann für den Arzt (Feldscher, Hebamme) stellig zu machen.

Der zur Impfung delegierte Arzt (Feldscher, Hebamme) kommt 2 Mal in jede Ortschaft: das erste

Mal zum Impfen, das andere Mal nach einer Woche um die Geimpften zu revidieren, die negativ Geimpften abermals zu vakzinieren, und die Renitenten aus dem ersten Termine zu pocken.

Es haben somit alle im ersten Termine Geimpften bei der Revision **unbedingt** zu erscheinen.

Bei der Impfung **muss** der Gemeindevorsteher, beziehungsweise der Sołtys und der Gemeindesekretär zugegen sein.

Die aus irgend einem wichtigen Grunde bei der Hauptimpfung nicht erschienenen Personen haben das bei dem zweiten Termine nachzuholen.

Wenn in einer Ortschaft beim ersten Termine sich mehrere Personen zu der Impfung nicht melden, wird das k. u. k. Kreiskommando einen neuen Termin, aber schon auf **Kosten der Einwohner dieser Ortschaft festsetzen.**

In denjenigen Orten, wo viele zu impfen sein werden, kann der Arzt (Feldscher, Hebamme) mehrere erste und mehrere zweite Termine bestimmen.

Bei der Hauptimpfung vaccinierte Personen, die bei der Revision nicht erscheinen, werden zur Revision nach Olkusz vorgeladen, oder es wird für sie und **auf ihre Kosten** ein neuer Revisionstermin ausgeschrieben.

Nach der durchgeführten Impfung und Revision hat der Gemeindevorsteher, beziehungsweise der Sołtys alle Impfausweise dem deligierten Arzte (Feldscher, Hebamme) auszuliefern.

Das k. u. k. Kreiskommando hofft, dass die Gemeindevorstände, wie es bis jetzt in allen Sanitätsangelegenheiten geschah, keine Mühe scheuen werden, um die genaue, gewissenschafte und einwandfreie Durchführung der Impfung, die im Interesse der Einwohner und zum Schutze der Bevölkerung gegen eine gefährliche und ansteckende Krankheit angeordnet wurde, zu erleichtern und zu ermöglichen.

324.

Ausweise der Todesfälle.

Auf Grund des Art. 210 des Gesetzes über Gebühren und Stempeln werden die Gemeindeämter angewiesen, über jeden im Laufe des Quartals im Bereiche der Gemeinde stattgefundenen Todesfall dem k. u. k. Kreiskommando (Finanzabteilung) in der Frist bis zum 5-ten Tage nach dem Verstreichen dieses Quartals Meldung zu erstatten.

Die ersten Meldungen, welche hier bis zum 5. Oktober l. J. einlangen sollen, haben jedoch auch alle in früheren Quartalen Verstorbenen d. i. vom 1. August 1914 angefangen bis zum 30. September 1916 zu umfassen. Über jeden Verstorbenen ohne Ausnahme ist ein besonderes gedrucktes Formular auszufüllen — diese Formulare wird das Kreiskommando nach Bedarf ausfolgen.

325.

Verordnung über Notbremse.

Das Kommando der k. u. k. Heeresbahn Nord wurde mit Befehl des A. O. K. Nr. Eb. 13541 vom 19. Juli 1916 ermächtigt, jeden Reisenden, der ohne Notwendigkeit die Notbremse zur Wirksamkeit bringt, unbeschadet der Anwendung des Strafgesetzes und der polizeilichen Strafordnungen zum sogleichen Erlage einer Strafe von 20 K. zu verhalten.

Diese Strafgelder werden zu Gunsten der Heeresbahn eingehoben.

326.

Verbot der Mitnahme von Büchern, Schriften etc. bei Reisen in die Monarchie und Ausland.

Im Sinne des Erlasses des A. O. K. K. Nr. 11000 ex 1916 ist den Reisenden jedwede Mitnahme von Schriften, Drucksachen, Plänen, Photos, Films etc. in die Monarchie, in das deutsche Okkupationsgebiet und in das neutrale Ausland grundsätzlich verboten und hat deren Beförderung auf postalischen Wege zu erfolgen.

Die Grenzkontrollstellen sind angewiesen, solche Gegenstände zu konfiszieren und nach besonderen Verordnungen zu behandeln.

327.

Erweiterung des Dienstbetriebes beim Etappenpostamt II. Klasse Skała in Polen.

Zufolge Erlasses Tel. Nr. 36735 des Armeeoberkommandos vom 7. August 1916 wird das k. u. k. Etappenpostamt II. Klasse Skala in Polen mit der Annahme und Abgabe amtlicher Sendungen gemäss Dienstbuch E-47, Punkt 2, a betraut.

Hiezu gehören die von Kommandos, Militär- und Zivilibehörden, Ämtern und Anstalten aufgegebenen gewöhnlichen und rekommandierten Briefsendungen aller Art, Briefe mit Wertangabe und Pakete mit und ohne Wertangabe bis zum einzelngewicht von 10 kg.

328.

Aufnahme zum Dienste bei der Finanzwache.

Das k. u. k. Militär-Generalgouvernement in Lublin wird weiterhin eine Anzahl freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache aufnehmen.

Bedingungen für die Aufnahme sind:

1) Die volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift; jene die ausserdem noch der deutschen Sprache mächtig sind, finden eine vorzugsweise Berücksichtigung;

2) eine entsprechende Intelligenz;

3) makelloses Vorleben;

4) ein Alter von über 18 bis 35 Jahren.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters oder Vormundes, welche von dem Gemeindeamte bestättig sein muss, auszuweisen.

Schriftliche, mit entsprechenden Dokumenten belegte Eingaben, respective mündliche Meldungen sind beim hiesigen k. u. k. Kreiskommando längstens bis zum 10. Oktober l. J. vorzubringen.

Über die Aufnahme wird das k. u. k. Militär-Generalgouvernement in Lublin entscheiden.

Im Falle der Aufnahme wird der Kandidat zuerst einen Vorbereitungskurs in Lublin zu absolvieren haben, wo er gewissenhafte und einfrige Erfüllung seiner Pflichten durch die ganze Dienstzeit, während deren er den Militärbehörden und militärischen Strafgerichten unterliegen wird, in feierlicher Weise angelobenwird.

Vom Tage der Anmeldung in Lublin wird dem Kandidaten die tägliche Entlohnung per 5 Kronen ausgezahlt werden, ausserdem wird er zur Ausübung des Dienstes aus dem Monturmagazin einen Mantel, eine Bluse, Hose, Kappe und ein Paar Schuhe erhalten.

329.

K. u. k. Militärbergamt, Dąbrowa.

Nr. 8860.

Das k. u. k. Militärbergamt bringt hiermit zur Kenntnis dass infolge der Verteuerung der Gestehungskosten die bisher in Geltung gestandenen Kohlenpreise; (siehe Zirkulare vom 9 Februar 1916 Nr. 1628) abgeändert werden mussten.

Ab 1. August 1916 werden von der »Tepege« (Generalkohlenvertrieb für Polen) bis auf Weiteres folgende Verkaufpreise

pro Tonne — 1000 kg. loco Waggon Grube

notiert werden.

a) Für Gemeinden, Approvisionierungskomitees, Schulen und Wohlfahrtseinrichtungen:

Stück Würfel I und Würfel II	K.	24·50
Nuss I	»	22·50

b) Für Industriewerke, Grosshändler:

Stück, Würfel I und Würfel II	K.	25·50
Nuss I	»	24·—
Nuss II	»	22·—
Gries	»	20·80
Förderkohle	»	20·30
Staubkohle	»	11·—

c) Für Selbstverbraucher, kleine Konsumenten, kleine Händler:

Stück, Würfel I und Würfel II	K.	27.—
Nuss I	»	24·50
Nuss II	»	22·50
Gries	»	21·50
Förderkohle	»	20·70
Staubkohle	»	11·—

330.

Gesuche um Ein- und Ausfuhr von Waren.

Es wird vom k. u. k. Kreiskommando Olkusz in Erinnerung gebracht, dass sämtliche Gesuche zur Einfuhr aus dem Inlande in das Okkupationsgebiet an die k. u. k. Auskunftstelle in Krakau und sämtliche Gesuche um Ausfuhr von Waren aus dem Okkupationsgebiete in andere Länder an die k. u. k. Waren-

verkehrszentrale in Krakau durch das k. u. k. Kreiskommando Olkusz zu richten sind.

331.

Gerichtswesen.

I. A) Vormundschaftssachen.

In Durchführung des Erlasses des k. u. k. Militärgeneralgouvernementes in Lublin vom 28. Juni 1916 Nr. 44685/16, der Art. 486—488 des b. G. B. und Art. 40—46 der Instruktion vom 7. Juni 1868 für die Gemeindevorsteher über Vormundschaften, werden die H. H. Vorsteher der Land- und Stadtgemeinden aufgefordert, in jeder Gemeinde, wo möglich auch in jeder Pfarre und Ortschaft von grösserer Einwohnerzahl mit Einvernehmen mit der Gesammtheit der Einwohner der gegebenen Ortschaft, die Bestellung und Wahl der Vormundschaftsräte vorzunehmen, und über die Durchführung dieser Aufforderung das Kreisgericht bei Angabe der Ortschaft, für welche der Vormundschaftsrat bestellt wurde, der Namen und des Wohnortes der Mitglieder des Rates, bis zum 1. Oktober 1916 zu benachrichtigen.

Die, für die Gemeinde, Pfarre oder Ortschaft bestellten Vormundschattsräte, haben im Sinne der geltenden Vorschriften, über die Vormundschaften aller verwaisten, ehelichen, vermögenslosen Kinder und aller unehelichen Kinder, die in der gegebenen Ortschaft wohnen, Aufsicht zu führen.

Der Vormundschaftsrat wird aus 6 Personen, welche wegen ihrer Wohltätigkeit bekannt sind und am Orte der zu bestellenden Vormundschaft wohnen, zusammengesetzt (Art. 486 b. G. B). Die Geistlichkeit und Lehrerschaft, sollen als die zur Bildung und Erziehung in erster Linie berufenen Stände, als Mitglieder der Vormundschaftsräte herangezogen werden.

Die H. H. Gemeindevorsteher werden auch aufgefordert dem Kreisgerichte in Olkusz bis zum obenerwähnten Zeitpunkte anzuzeigen, ob und welche Tagesheimstätte in der gegebenen Gemeinde oder Ortschaft bestehen, aus welchen Mitteln sie unterstützt werden, wer sie verwaltet und leitet, wie viel und welche Kinder die Tagesheimstätte besuchen, unter welchen Bedingungen die Kinder in die Tagesheimstätte aufgenommen werden, und endlich, welch Richtung in der Erziehung der Kinder in den Tagesheimstätten eingeschlagen wird.

B) Anzeigen über die Geburten unehelicher Kinder.

Alle Pfarr- und Matrikenämter werden neuerdings aufgefordert, bis zum 15. Oktober 1916, den zuständigen Friedensgerichten, die Ausweise über die in der Zeit vom 1. August 1914 angefangen, geborenen unehelichen Kinder vorzulegen und für die Zukunft regelmässig bis spätestens 8. jedes Monates und auch in negativen Fällen diese Gerichte zu verständigen, dass in dem betreffenden Monate keine Geburten von unehelichen Kinder vorkammen.

Über den Vollzug dieser Aufforderung ist das Kreisgericht in Olkusz bis zum 15. Oktober 1916 zu verständigen.

II. Akten des Zivilstandes.

Trotz wiederholter Aufforderungen, haben nicht alle Pfarr- und Matrikenämter die Duplikate der Dokumente für die Zivilstandesakten für die Jahre 1914 und 1915 vorgelegt, infolge dessen werden sie neuerdings aufgefordert, die Duplikate in Sinne des Art. 72 b G. B. spätestens bis zum 15. Oktober 1916 unter der persönlichen Verantwortung der Matrikenführer, dem Hypoteken-Archiv beim Friedensgerichte in Olkusz einzusenden.

Auf Grund des Art. 85 b G. B. und der Verordnung des Ministeriums des Inneren vom 28. Februar 1909 Nr. 1063 haben die Pfarr- und Matrikenämter dem Hypoteken-Archiv die in den Akten des Zivilstandes vorgekommenen Änderungen behufs ihrer Eintragung auf dem Rande dieser Akten, anzuzeigen. Mit Ausnahme des einzigen Pfarramtes in Racławice, haben die anderen Ämter solche Anzeigen für die Jahrgänge 1914, 1915, sogar auch für das Jahr 1913 nicht eingesandt — infolge dessen werden alle Pfarr- und Matrikenämter aufgefordert, diese Anzeigen aus den verflossenen und letzten Jahrgängen dem Hypoteken-Archiv ungesäumt einzusenden, wobei es bemerkt wird, das für die Zukunft der, mit dem Art. 85 b. G. B. für diese Anzeigen festgesetzte 3-tägige Zeitpunkt, streng einzuhalten ist.

332.

Richtpreise.

Das k. u. k. Kreiskommando in Olkusz hat für den Bereich des Kreises Olkusz, für die Zeit vom 1. bis 30. September 1916 folgenden Richtpreise festgesetzt.

Die hier angeführten Preise sind nicht Höchstpreise, sondern Richtpreise und haben den Zweck, den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.

Vom Kreiskommando in Olkusz wird auf Grund der M. G. G. Verordnung Zahl 1.400/16 Folgendes angeordnet:

Alle Geschäftsleute oder andere Personen, welche gewerbsmässig **in offenen Verkaufsgeschäften** oder auf dem **Markte** nachstehend bezeichnete Lebensmittel oder unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfes feilhalten oder verkaufen, **sind verpflichtet den Preis** dieser **feilgehaltenen Waren** in dem, den Kunden zugänglichen Geschäftsraume, an dem Verkaufsstande oder Marktplatze an der Ware selbst oder einer deutlich sichtbaren Stelle (Schaufenster, Eingangstüre, Verkaufstisch) in gut lesbarer Schrift nach Qualität und Quantität **ersichtlich zu machen.**

Die Quantitätsangabe hat nach dem gebräuchlichen, **russ. Gewichte oder Masse**, die **Preisangabe in Kronen und Rubel zu erfolgen.**

Das Verlangen höherer Preise als der in der Preistabelle oder an der Ware selbst ersichtlich gemachten, sowie die Angabe eines unrichtigen Preises, welcher dem wirklichen Werte oder der Qualität der Ware nicht entspricht, wird im Sinne der Verordnung des A. O. K. Op. Nro 38 vom 15. September 1915 **mit einer Geldstrafe bis zu 2.000 K. oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.**

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu **2000** K. verhängt werden.

Verkaufsverweigerung zu den festgesetzten Preisen, **Verheimlichung der Ware** oder boshafte Vernichtung derselben wird noch schärfer geahndet und zwar: mit Geldstrafe bis **zu 20.000 K. oder mit Arrest bis zu einem Jahre. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 20.000 K. verhängt werden; ausserdem kann die Sperre der Betriebsstätten und der Verlust der Gewerbeberechtigung ausgesprochen werden.**

Als oberste Preisgrenze für die Käufe der Truppen und Militär-Anstalten haben vom 1. September 1916 an, die mit dieser Kundmachung verlautbarten Richt- bezw. Höchstpreise zu gelten.

Die bisher als Höchstpreise für beschlagnamte und requirierte Waren verlautbarten Preise (z. B. für Malz, Raps u. s. w.) sind nur als Übernahmspreise der Militärverwaltung zu betrachten und werden in Hinkunft nicht Höchstpreise, sondern »Übernahmspreise« benannt.

Diese Kundmachung tritt mit 1. September 1916 in Kraft.

WAARE	Grosshandel					Kleinhandel				
	Gewicht Einheits	K.	h.	Rb.	kop.	Gewicht Einheits	K.	h.	Rb.	kop.
Fleisch- Selch- Fett- und Wurstwaren.										
Rindfleisch mit Knochen	1 Pud	—	—	—	—	1 Pfund	1	60	—	64
Rindfleisch ohne Knochen	1 »	—	—	—	—	»	—	—	—	—
Lungenbraten	1 »	—	—	—	—	»	2	10	—	84
Kalbfleisch	1 »	—	—	—	—	»	1	40	—	56
Schaffleisch	1 »	—	—	—	—	»	1	20	—	48
Schweinefleisch	1 »	60	—	24	—	»	1	80	—	72
Selchfleisch	1 »	—	—	—	—	»	2	10	—	84
grüner Speck und Schmeer	1 »	—	—	—	—	»	2	50	1	—
geräucherter Speck	1 »	—	—	—	—	»	2	90	1	16
Schweineschmalz	1 »	—	—	—	—	»	3	—	1	20
Rindsfett	4 »	—	—	—	—	»	1	60	—	64
Margarineschmalz	1 »	—	—	—	—	»	3	30	1	32
Pflanzenfett	1 »	—	—	—	—	»	2	40	—	96
gewöhnl. Wurst	1 »	—	—	—	—	»	2	50	1	—

WAARE	Grosshandel					Kleinhandel				
	Gewicht Einheits	K.	h.	Rb.	kop.	Gewicht Einheits	K.	h.	Rb.	kop.
Krakauer Wurst	1 Pud	—	—	—	—	1 Pfund	3	—	1	20
Presswurst	»	—	—	—	—	»	2	50	1	—
Schinken roh	»	—	—	—	—	»	—	—	—	—
Schinken gekocht	»	—	—	—	—	»	—	—	—	—
Schweinschlungenbraten	»	—		—	—	»	—	—	—	—
Geflügel, Fische:										
Gänse	—	—	—	—	—	1 Stück	6	—	2	40
Enten	—	—	—	—	—	»	3	50	1	40
Hünner	—	—	—	—	—	»	2	50	1	—
Karpfen	—	—	—	—	—	1 Pfund	2	—	—	80
Hechte	—	—	—	—	—	»	2	—	—	80
Seefische	—	—	—	—	—	»	1	10	—	44
Häringe (gesalzen)	1 Fass	300	—	—	—	1 Stück	—	—	—	—
Häringe (gesalzen)	—	—	—	—	—	1 Pfund	—	84	—	34
Fettheringe	—	—	—	—	—	1 Stück	—	—	—	—
Junge Hühner	—	—	—	—	—	»	—	—	—	—
Truthühner	—	—	—	—	—	»	—	—	—	—
Mehl- und Schalprodukte, Brot:										
Weizenfeinmehl A.	—	—	—	—	—	1 Pfund	—	—	—	—
Weinzenkochmehl B.	—	—	—	—	—	»	—	—	—	—
Weizenvollmehl	—	—	—	—	—	»	—	26	—	$10\frac{1}{2}$[1]
Weizenschrotmehl	—	—	—	—	—	»	—	—	—	[1]
Roggenvollmehl	—	—	—	—	—	»	—	23	—	09[1]
Roggenschrotmehl	—	—	—	—	—	»	—	20	—	08[1]
Kartoffelmehl u. zw. Walzmehl	—	—	—	—	—	»	—	23	—	09[1]
Kartoffelmehl u. zw. Starkmehl	—	—	—	—	—	»	—	32	—	13[1]
Weizengries	—	—	—	—	—	»	—	36	—	$14\frac{1}{2}$[1]
Rollgerste (Graupen) gross	—	—	—	—	—	»	—	28	—	11[1]
Rollgerste (Graupen) mittel	—	—	—	—	—	»	—	30	—	12[1]
Hirse (ungeschalt)	1 q	94	—	37	60	»	—	40	—	16[1]
Buchweizen	—	—	—	—	—	»	1	10	—	44[1]
Reis	—	—	—	—	—	»	—	—	—	—
Bruchreis	—	—	—	—	—	»	—	—	—	—
Weizenbrot	—	—	—	—	—	»	—	—	—	—
Roggenbrot	—	—	—	—	—	»	—	—	—	—
Gem. Brot Nr. 1 (mit Kartoffelmehl)	—	—	—	—	—	»	—	26	—	10
Gem. Brot Nr. 2 (mit Kartoffel)	—	—	—	—	—	»	—	—	—	—
Gerstenmehl	—	—	—	—	—	»	—	—	—	—
Roggenmischmehl	—	—	—	—	—	»	—	—	—	—
Hülsenfrüchte:										
Erbsen ganz	1 Pud	13	—	5	20	1 Pfund	—	35	—	14
Erbsen geschält	»	—	—	—	—	»	—	—	—	—
Linsen	»	—	—	—	—	»	—	—	—	—
Bohnen	»	22	—	8	80	»	—	50	—	20

WAARE	Grosshandel					Kleinhandel				
	Gewicht Einheits	K.	h.	Rb.	kop.	Gewicht Einheits	K.	h.	Rb.	kop.
Milch, Eier, Mohlkereiprodukte:										
Vollmilch	—	—	—	—	—	Quarta	—	35	—	14
Magermilch	—	—	—	—	—	»	—	—	—	—
Topfen	—	—	—	—	—	1 Pfund	—	50	—	20
Tischbutter	—	—	—	—	—	»	2	90	1	16
Kochbutter	—	—	—	—	—	»	2	40		96
Käse Hart	—	—	—	—	—	»	3	50	1	40
Käse Weich	—	—	—	—	—	»	2	40	—	96
Rahm sauer	—	—	—	—	—	»	—	—	—	—
Eier (frisch)	—	—	—	—	—	1 Stück	—	08	—	03
Eier bei Producenten	—	—	—	—	—	»	—	07	—	02 1/2
Spezereiwaren, Gewürze:										
Kaffee (roh)	1 Pud	95	—	38	—	1 Pfund	5	60	2	24[2]
Kaffee (gebrannt)	»	—		—	—	»	7	—	2	80[3]
Zucker raff.	1 Pfund	—	76	—	30	»	—	80	—	32
Zucker nichtraff.	»	—	—	—	—	»	—	76	—	30
Thee	1 Pud	220	—	88	—	—	8	—	3	20[4]
Kakao	»	200	—	88	—	—	5	—	2	—
Schokolade (gewöhnl.)	»	120	—	52	—	—	3	50	1	40
Kochsalz	—	—	—	—	—	—	—	12	—	04 1/2
Tafelsalz	—	—	—	—	—	—	—	14	—	05 1/2
Pfeffer	—	—	—	—	—	—	3	20	1	28
Kümmel	—	—	—	—	—	1 Pfund	1	—	—	40
Speiseöl	—	—	—	—	—	»	6	50	2	60
Essig	1 Hektol.	80	—	32	—	1 Liter	—	80	—	32
Essigessenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gemüse (nach Jahreszeit):										
Kartoffel	1 Pud	2	—	—	80	1 Pfund	—	05	—	02
Kraut	—	—	—	—	—	»	—	10	—	04
Gelbe Rüben	—	—	—	—	—	»	—	10	—	04
Rote Rüben	—	—	—	—	—	»	—	10	—	04
Zwiebel	—	—	—	—	—	»	—	40	—	16
Knoblauch	—	—	—	—	—	»	—	60	—	64
Kreen	—	—	—	—	—	»	—	30	—	12
Salat	—			—	—	1 Stück	1	04	—	02
Spargel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spinat	—	—	—	—	—	1 Pfund	—	40	—	16
Obst und Obst-Konserven:										
Äpfel	—	—	—	—	—	1 Pfund	-	25	—	10
Pflaumen (gedörrt)	1 Pud	45	—	18	—	»	1	35	—	54
Pflaumenmuss	—	—	—	—	—	»	—	—	—	—

WAARE	Grosshandel					Kleinhandel				
	Gewicht Einheits	K.	h.	Rb.	kop.	Gewicht Einheits	K.	h.	Rb.	kop.
Birnen	—	—	—	—	—	1 Pfund	—	—	30	12
Pflaunen	—	—	—	—	—	»	—	—	15	06
Getränke:										
Wein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— [5]
Bier	1 Fass	19	—	7	60	1 litr	1	—	—	40
Branntwein	—	—	—	—	—	»	3	—	1	20
Rum	—	—	—	—	—	»	4	—	1	60
Sodawasser	—	—	—	—	—	»	—	30	—	12
Schlachtvieh:										
Ochsen	—	—	—	—	—	1 Pud	40	—	16	—
Stiere	—	—	—	—	—	»	35	—	14	—
Kühe	—	—	—	—	—	»	33	—	13	20
Jungvieh (Beinvieh)	—	—	—	—	—	»	30	—	12	—
Kälber	—	—	—	—	—	»	26	—	10	40
Schweine	—	—	—	—	—	»	60	—	24	—
Schafe	—	—	—	—	—	»	24	—	9	60
Futterartikel:										
Heu	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[6]
Heu gepr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[6]
Stroh	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[6]
Stroh gepr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[6]
Zuckerrüben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[6]
Futterrüben	6 Pud	8	—	3	20	—	—	—	—	—
Ölkuchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[6]
Pferdebohnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wicke	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[7]
Häksel (Stroh)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kleie	—	20	—	8	—	1 Pfund	—	11	—	4 1/2
Beheizungs-, Beleuchtungs- und Reinigungsmaterial:										
Brennholz hart 21 m³=2 pol. sąż.=1 rus. sąż.	1 m³	9	71	—	—	1 Pud	—	63	—	25
Brennholz hart Kl.	—	—	—	—	—	»	9	60	93	84
» »	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
» weich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
» » Kl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
» »	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steinkohle . . Preise laut Tepege-tabelle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
»	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Koks	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
»	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Petroleum	—	—	—	—	—	1 Pfund	—	25	—	10

WAARE	Grosshandel					Kleinhandel				
	Gewicht Einheits	K.	h.	Rb.	kop.	Gewicht Einheits	K.	h.	Rb.	kop.
Brennspiritus	1 Eimer	22	14	—	—	1 Quart	1	80	—	72
Zündhölzchen	10 Schacht.	—	28	—	—	1 Schacht.	—	05	—	02
gew. Stearinkerzen	—	—	—	—	—	1 Pfund	2	30	—	92
» Kernseife	1 Pud	180	—	72	—	»	3	20	1	28
» Schmierseife	»	—	—	—	—	»	—	—	—	—
Kristallsoda	»	14	—	5	60	»	—	40	—	16
Schichtseife	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gew. graue Seife	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

ANMERKUNG. In Ortschaften, die nicht an der Bahn gelegen sind, kann ein 10% Zuschlag zum Richtpreise zugerechnet werden.

[1] Amtlich festgesetzte Preise. [2] bis 8 Kronen. [3] bis 9 Kronen. [4] bis 10 Kronen. [5] Nach Faktura bis 25% Gewinn. [6] Beschlagnahmt. [7] Nur zur Saat.

333.

Gerichtsurteile wegen Preistreiberei.

Das k. u. k. Friedensgericht in Olkusz hat folgende Personen wegen Übertretung der Verordnung des A. O. K. vom 15. September 1915, Z. 38, V. Bl. der k. u. k. Militärverwaltung in Polen, IX. Stück (Preistreiberei) verurteilt:

1) Stefan Cichoń, Bäcker in Olkusz mit dem Urteile vom 1 August 1916, U 259/16, zu 150 K. Geldstrafe,

2) Marie Talik aus Zabrodzie, Gemeinde Żarnowiec mit dem Urteile vom 4. August 1916, U 245/16, zu 100 K. Geldstrafe, und

3) Julianna Błaszczakiewicz aus Zabrodzie Gemeinde Żarnowiec mit dem Urteile vom 4. August 1916, U. 245/16, zu 40 K. Geldstrafe.

334.

Kundmachung
betreffend Lehrerpostenbesetzung im Kreise Wierzbnik.

Im Kreise Wierzbnik sind über 40 Lehrerposten zu besetzen.

Die gehörig instruirten Gesuche sind durch die vorgesetzte Behörde an das k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik bis 20. August zu richten.

Die Lehramtskandidaten haben dem Gesuche beizuschliessen Tauf oder Geburtsschein, das zuletzt erworbene Schulzeugnis ein vom Kreisarzt ausgestellte Zeugnis über physische Tüchtigkeit, und ein Sittenzeugnis.

335.

Verlautbarung des Kreisarbeitsvermittlungsamtes.

Für eine grosse Fabrik in der Nähe von Wien werden intelligentere, manuell, geschickte Arbeiterinen benötigt.

Taglöhn derzeit 5 K. bei 10-stündiger Arbeitszeit und Unterkunft. Unfall und Krankenversicherung, sowie Frauenmenage ca 1 K. pro Kopf stellt die Fabrik bei.

Anwerberinen haben sich sofort beim Kreisarbeitsvermittlungsamte in Olkusz zu melden.

Die Reise zum Bestimmungsort is unentgeltlich.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Oberst Edler von Kwiatkowski, m. p.

Kraków. - Druk W. L. Anczyca i Spółki.